

476/AB

Bevor ich auf die gestellten Fragen näher eingehe, möchte ich grundsätzlich anmerken, daß durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 zwei neue Pflichtversicherungstatbestände in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eingefügt wurden, um die bestehende Flucht aus der Sozialversicherung zu verhindern. Diese beiden Tatbestände umfassen Beschäftigungsverhältnisse, die in der Erbringung laufender Dienstleistungen bestehen, und dienstnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse. Der in der Anfrage mehrfach angeführte Begriff "Werkvertrag" wird vom Gesetz nicht verwendet.

Im ASVG ist für die Feststellung der Pflichtversicherung ein eigenes Verfahren vorgesehen, das in letzter Folge durch den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof überprüft werden kann. Die Beantwortung der nachstehenden Fragen ist daher unter dem Aspekt zu sehen, daß diese - ohne ein Verwaltungsverfahren vorweg nehmen zu wollen - die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darstellt, wobei weiters davon ausgegangen wurde, daß mit dem in der Anfrage mehrfach verwendeten Begriff 'Werkvertrag' der Begriff "dienstnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis" gemeint wurde.

Überdies wurde mit der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer sowie dem Bundesministerium für Finanzen vereinbart, im Wege der Erstellung der Regierungsvorlage zum Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG die beiden in Rede stehenden Tatbestände zu vereinheitlichen und die Vollziehung zu vereinfachen. Allerdings bedarf es noch einer politischen Einigung in der Regierung. Ich werde daher - wenn notwendig - bei der Beantwortung der Fragen auf diese geplanten Änderungen Bezug nehmen.

Zur Frage 1 :

Davon ausgehend, daß im Sozialversicherungsrecht nicht ein Vertrag der Pflichtversicherung unterliegt, sondern jeweils nur eine Person, fallen Personen, die Werkverträge erbringen, nach wie vor nicht unter die Pflichtversicherung.

Ein offenbar von den Antragstellern gemeintes dienstnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis unterliegt dann nicht der Pflichtversicherung, wenn

- kein Auftraggeber im Sinne des ASVG vorliegt;
- ein oder mehrere Verträge mit ein und demselben Auftraggeber abgeschlossen werden, für die das in einem Kalendermonat vereinbarte Entgelt S 5.400,-- (Wert am 1.7.1996) nicht übersteigt;
- wenn die Kriterien der Dienstnehmerähnlichkeit nicht erfüllt werden.

Es ist aber in Aussicht genommen, eine Versicherungsgrenze mit S 3.600,-- (Wert für 1996) einheitlich festzusetzen. Eindeutig definiert soll bei den dienstnehmerähnlichen Beschäftigungen das Kriterium der Regelmäßigkeit werden; und zwar soll Regelmäßigkeit dann vorliegen, wenn mehr als drei Vereinbarungen zu ein und demselben Auftraggeber in sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten vorliegen, oder wenn sich die Tätigkeit über mehr als zwei Monate erstreckt.

Zur Frage 2:

Ob Dienstnehmerähnlichkeit gegeben ist, entscheidet in erster Instanz der jeweils sachlich und örtlich zuständige Versicherungsträger. Gegen dessen Bescheid kann Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann erhoben werden, gegen dessen Entscheidung wiederum Berufung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Als außerordentliche Rechtsmittel ist nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof möglich.

Die genannten Rechtsmittel können sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer ergriffen werden.

Zur Frage 3:

Diesbezüglich soll eine neue Meldepflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber normiert werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird anzunehmen sein, daß die Anzahl der Kunden grundsätzlich als dann nicht mehr begrenzt gilt, wenn diese mehr als fünf beträgt.

Zur Frage 4:

In einem solchen Fall tritt ab Vorliegen der Voraussetzungen Pflichtversicherung ein; ab diesem Zeitpunkt ist die Meldung zu erstatten.

Zur Frage 5 :

Kunstschaffende, deren Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, sind von den neuen Pflichtversicherungstatbeständen ausgenommen. Künstler, die ihre Tätigkeit als Hauptberuf ausüben, können zu einer Agentur sehr wohl in einem dienstnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, wenn die Kriterien der Dienstnehmerähnlichkeit erfüllt sind.

Zur Frage 6:

Aufwandsentschädigungen können unter bestimmten Umständen als Entgelt im Sinne des ASVG qualifiziert werden. Eine generelle Aussage, daß Empfänger von Aufwandsentschädigungen der Pflichtversicherung unterliegen, kann ich nicht treffen. Es muß vielmehr im Einzelfall geprüft werden, ob die ausgeübte Tätigkeit ein Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder eine dienstnehmerähnliche Beschäftigung darstellt.

Zur Frage 7:

Zunächst möchte ich auf die bestehende Ausnahmeregelung für Kunstschaffende verweisen (siehe Frage 5).

von KünstlerInnen zum Inhalt haben, sind nicht als dienstnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu qualifizieren, da es am Erfordernis der Regelmäßigkeit bzw. Langfristigkeit mangelt.

Zur Frage 8 und 9:

Eine solche Ausnahme sieht das Strukturanpassungsgesetz 1996 nicht vor. Ich beabsichtige auch nicht, eine solche vorzuschlagen.

Zur Frage 10:

Für beide neuen Tatbestände soll in Abänderung des Strukturanpassungsgesetzes 1996 als Beitragsgrundlage das Entgelt gemäß § 49 ASVG gelten. Das heißt, daß künftig die in § 49 Abs.3 ASVG genannten Bezüge nicht als Entgelt zu qualifizieren sind.

Zur Frage 11 :

Wenn diese Tätigkeit nicht bereits einen Dienstvertrag darstellt, dann ist diese als freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs.4 ASVG zu qualifizieren.

Zur Frage 12:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich, da das Vorliegen von Dienstnehmerähnlichkeit keine Voraussetzung für ein freies Dienstverhältnis darstellt.

Zur Frage 13:

Im Zuge der Regierungsvorlage einer 53. Novelle zum ASVG beabsichtige ich folgende Regelung vorzuschlagen:

Steht das Entgelt nicht von vorneherein fest, so ist eine Pflichtversicherung anzunehmen. Die monatlichen Beiträge sind von einer vorläufigen Mindestbeitragsgrundlage (im Jahr 1996: S 3.601 ,--) zu bemessen. Am Ende des Kalenderjahres wird das Vertragsverhältnis aufgerollt.

Zur Frage 14:

Entscheidend für den Beginn der Pflichtversicherung ist die Aufnahme der Tätigkeit und für das Ende die Aufgabe der Tätigkeit. Die Qualität des ‚Werkes,‘ (Gewährleistung) ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Die Fälligkeit tritt nach den allgemeinen Regeln im jeweiligen Beitragszeitraum ein. Die Zahlungsverpflichtung besteht jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Entgelt vereinbarungsgemäß zu leisten ist.

Zur Frage 15:

Auf die Beantwortung zur Frage 13 wird verwiesen.

Zur Frage 16:

Aufgrund der neuen Bestimmungen des ASVG tritt nur dann Pflichtversicherung ein, wenn die betreffende Person nicht bereits auf Grund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz unterliegt oder unterliegen könnte. Wird eine Tätigkeit ausgeübt, aufgrund derer nicht schon eine Pflichtversicherung besteht, so sind dafür Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Zur Frage 17:

Bei dieser Fragestellung ist offensichtlich die Höchstbeitragsgrundlage gemeint, wobei derzeit bezüglich dieser zwischen den beiden Pflichtversicherungstatbeständen zu unterscheiden ist.

Bei den freien Dienstverträgen ist als Höchstbeitragsgrundlage sowohl für den Auftrag- bzw. Dienstnehmer als auch für den Auftrag- bzw. Dienstgeber ein Betrag von S 45.500,-- (Wert für 1996) pro Monat vorgesehen, wobei im Entwurf zur 53. Novelle zum ASVG eine legistische Klarstellung für den Fall getroffen wurde, daß der Auftragnehmer Sonderzahlungen (wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13. und 14. Monatsgehalt) erhält und zwar eine Höchstbeitragsgrundlage von S 39.000,-- (Wert für das Kalenderjahr 1996).

Bezüglich der dienstnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisse sehen die neuen Bestimmungen für den Auftragnehmer eine Höchstbeitragsgrundlage von S 45.500,-- pro Monat und für den Auftraggeber eine Höchstbeitragsgrundlage von S 546.000,-- pro Jahr vor. Die angeführten Werte beziehen sich ebenfalls auf das Kalenderjahr 1 996.

Im Zuge der Regierungsvorlage einer 53. Novelle zum ASVG beabsichtige ich eine Vereinheitlichung der Höchstbeitragsgrundlage dahingehend vorzunehmen, daß diese davon abhängig ist, ob Sonderzahlungen vereinbart wurden oder nicht. Im ersten Fall soll als Höchstbeitragsgrundlage S 39.000,--, im zweiten Fall S 45.500,-- (Werte für 1996) gelten.

Zur Frage 18:

Diese Möglichkeit besteht.

Zur Frage 19:

Die Anmeldung hat unverzüglich zu erfolgen.

Zur Frage 20:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996 sieht vor, daß für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist und daß durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden können. Aufgrund dieser Bestimmung ist es unter anderem auch möglich, die Zeitspanne, die für die Erfüllung des dienstnehmerähnlichen Vertrages angegeben wird, zu überprüfen; dies wird allerdings gerade bei der Erbringung

eines künstlerischen Werkes von untergeordneter Bedeutung sein.

Im Rahmen der Regierungsvorlage der 53. Novelle zum ASVG soll folgende Regelung aufgenommen werden:

Stehen das vereinbarte Honorar und der Tätigkeitszeitraum zweifelsfrei fest, so ist der Auftragnehmer pflichtversichert, wenn das vereinbarte Honorar dividiert durch den vereinbarten Tätigkeitszeitraum (Kalendermonate) die Versicherungsgrenze von S 3.600,- pro Kalendermonat übersteigt. Ist dies nicht der Fall, ist der Auftragnehmer nicht pflichtversichert.

Zur Frage 21 :

Der Begriff "Kunstschaffender" ist weit auszulegen, wobei darunter auch reproduzierende Künstler zu verstehen sein werden. "Hauptberuf" ist der Beruf einer Person, der für ihre Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ausschlaggebend ist.

Zur Frage 22:

Es ist zu erheben, ob die betreffende Person neben Einnahmen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit noch über andere Einnahmequellen verfügt. Diese Einnahmen sind im Vergleichsweg gegenüberzustellen. Eine Erwerbstätigkeit stellt dann die Haupteinnahmequelle dar, wenn sie im Verhältnis zu den einzelnen anderen Einnahmequellen den relativ höchsten Ertrag abwirft, d.h., wenn sie in Gegenüberstellung zu jeder einzelnen anderen Einnahmequelle höhere Einnahmen erbracht hat als die betreffende andere Einnahmequelle.

Zur Frage 23:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist nur auf Personen anzuwenden, die im Inland beschäftigt werden, wobei für die neuen Pflichtversicherungstatbestände vorgesehen ist, daß auch Personen, die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, nur dann als im Inland beschäftigt gelten, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben. Werden diese Voraussetzungen und die vom Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sonst für dienstnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse erforderlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt, unterliegen diese der Pflichtversicherung.

Zur Frage 24:

Diese werden genauso behandelt wie Verträge, die österreichische KünstlerInnen mit österreichischen Kulturveranstaltern abschließen.

Zur Frage 25:

Für solche Fonds bin ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales nicht zuständig; hierfür sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ressortzuständig.

Zur Frage 26 und 27:

Solches Datenmaterial ist nicht verfügbar; für das Jahr 1996 wird in der Pensionsversicherung ein Mehrerlös von 500 Millionen Schilling und für 1997 von 1500 Millionen Schilling, in der Krankenversicherung 1996 von rund 130 Millionen Schilling und 1997 von rund 400 Millionen Schilling erwartet.